

AGO

Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol
Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirolo
Organizaziun Sindacala autonoma di enc locali - Südtirol

Jahrgang 22, Ausgabe 1

April 2022

Poste Italiane SpA – Spedizione in Abbonamento Postale – 70% NE/sigla provincia autorizzazione Tassa pagata – taxe percue

Sprachrohr der Gemeindebediensteten, der Bediensteten der Altersheime und Bezirksgemeinschaften

IN DIESER AUSGABE

- Gruß des Landesvorsitzenden Dr. Andreas Unterkircher
- Steuererklärung Modell 730/2022 Termine
- Ansuchen um das einheitliche Familiengeld
- Einladung zur AGO Landesversammlung
- Mitgliedschaft bei AGO bei einem Arbeitswechsel erneuern
- Neuerung Sanipro!
- Die Gewerkschaft im 21. Jahrhundert – Was kann jeder von uns tun?
- Wann können Sie 2022 frühzeitig in Rente gehen?



In caso di mancato recapito inviare al CPO di 39100 Bolzano per la restituzione

WICHTIGE INFO FÜR DIE AGO-MITGLIEDER

Ansprechpartner für Eure Bemühungen oder Sorgen sind folgende Kolleginnen und Kollegen, die in Eurem Einzugsgebiet unmittelbar zuständig sind und umgehend und unbürokratisch auf Eure Fragen eingehen können:

AGO-Sekretariat		Tel. 335 5312797
Dr. Andreas Unterkircher	Landesobmann	Tel. 335 6902375
Cristina Joppi	Vizeobfrau	Tel. 339 1880197
Johann Mayr	Vizeobmann	Tel. 347 3227232
Stefano Boragine	Landessekretär	Tel. 338 1742587
Dr. Karin Angerer	Landessekretariat	Tel. 335 1099309
Walter Casotti	Kulturreferat	Tel. 335 1099310
Bithja Crepaz	Gemeinde Algund	Tel. 338 5990071
Reinhard Verdroß	Pensionistenreferat	Tel. 348 4984753
BZG Überetsch/Unterland:	Stefano Boragine	Tel. 338 1742587
	Giovanett Thomas	Tel. 393 4445192
BZG Eisacktal:	Helmuth Sigmund	Tel. 328 9653623
BZG Salten/Schlern	Margareth Fink	margareth.fink@libero.it
Betr.f.Sozialdienste Bz	Sabine Obwexer	sabine13@hotmail.it
Gemeinde Ahrntal	Norbert Oberhollenzer	norbert@dnet.it
Gemeinde Bozen:	Daniela Mair	Tel. 333 7214181
	Wolfgang Kaserer	Tel. 347 7027923
		wolfgangkaserer52@gmail.com
Gemeinde Innichen:	Johann Mayr	Tel. 347 3227232
Gemeinde Kastelruth:	Dieter Tröbinger	Tel. 335 241680
Gemeinde Leifers:	Alessandro Fabrizi	alessandrofabrizi77@gmail.com
	Sigrid Pichler	sigridpichler567@gmail.com
Gemeinde Lajen	Eugen Plieger	Tel. 339 8828102
Gemeinde Prags:	Rupert Niederegger	niedrup@libero.it
Gemeinde Ratschings	Jovanka Leitner	Tel. 328 2816395
Gemeinde Ritten:	Dietrich Köllemann	Tel. 349 3217456
	Georg Lobis	Tel. 348 4924818
Gemeinde Stilfs:	Ruth Bernhart	ruth.bernhart@rolmail.net
Gemeinde St. Christina:	Gerda Runggaldier	gerda.runggaldier@gmail.com
Gemeinde Toblach:	Maria Taschler	Tel. 320 0725960
Gemeinde Waidbruck:	Manuela Mair	Tel. 338 8550018

IMPRESSUM: AGO-Info erscheint trimestral **Redaktion:** Dr.Andreas Unterkircher, Stefano Boragine, Dr. Karin Angerer, Cristina Joppi, Walter Casotti, **Verantwortlicher Direktor:** Sabine Pichler **Registrierung:** Gericht Bozen Nr. 1/2000 v. 16.02.2000/ **Druckerei:** Europrint, Brixen - Auflage dieser Nr. 1000 Es wird eigens darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Bezeichnungen (z.B. GewerkschafterIn, Bedienstete) sich ohne jeden Unterschied auf Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts beziehen.

Gruß des Landesvorsitzenden

Dr. Andreas Unterkircher



Unsere Autonome Gewerkschaftsorganisation AGO spürt jetzt, wo die Covid19-Aufenthalte in den Krankenhäusern stark zurückgehen, noch viel mehr die Auswirkungen der Corona-Einschränkungen. In Wirklichkeit müsste eigentlich die Arbeit wieder langsam in den Normalzustand zurückkehren. Leider ist dem nicht so, denn verschiedene Körperschaften und Führungskräfte scheinen sich an diese Krisensituation mit den diktatorischen Maßnahmen gewöhnt zu haben. Für uns ist nach wie vor unverständlich, wie z.B. allein in Südtirol die Genesenen nicht wieder zur Arbeit zugelassen werden, obwohl dies im restlichen Staatsgebiet ohne Probleme möglich ist. Der Rechtsanwalt des Sanitätsbetriebes behauptet, dass seine strikte Ablehnung vom Ministerium in Rom bestätigt worden sei – aber diese Bestätigung haben wir bis heute nicht einsehen können. So sieht wahrlich keine transparente Verwaltung aus. Auch dass der Schriftverkehr an Bedienstete nur mit „Vax-Team“ oder „Task-force“ unterzeichnet wird, ist entgegen allen Transparenzregeln. Wer hilft denn den aktuell Beschäftigten in der Sanität und in den Sozialdiensten, welche auf Urlaub und Stundenabbau verzichten müssen? Wer sollte diese MitarbeiterInnen nun endlich entlasten? Haben sich diese Bediensteten nicht endlich eine Auszeit verdient? Sie sind doch die Kraft, welche uns die Krise auf ihrem Höhepunkt relativ angemessen überstehen ließ. Von einer notwendigen, starken und spürbaren Gehaltsaufbesserung wollen wir schon gar nicht sprechen – für die laufenden Gehaltsverhandlungen im Sozialbereich der Altersheime und Bezirksgemeinschaften werden z.B. weniger Geldmittel bereitgestellt als für den letzten Vertrag der Führungskräfte. Dies

verstehen unsere verantwortlichen PolitikerInnen anscheinend unter sozialer Gerechtigkeit. Von einer entsprechenden Aufwertung dieser systemrelevanten Berufskategorien sind wir weit entfernt. Deshalb wundert uns auch nicht, dass viele dieser MitarbeiterInnen ins benachbarte Ausland abwandern. Aber das Schweizer Vorbild wird ja nur dann von unserer Politik nachgeahmt, wenn dies für unsere „VolksvertreterInnen“ von Nutzen und angenehm ist.

Nichtsdestotrotz gilt nach wie vor unser ganzer Einsatz der gerechten Behandlung unserer Mitglieder. Und in diesem Zusammenhang können wir mit Freude feststellen, dass unsere Mitgliederfamilie auch im vergangenen Jahr wieder angewachsen ist. Unsere Mitgliederzahlen steigen stetig an. Unsere beiden Angestellten Dr. Karin Angerer und Landessekretär Stefano Boragine haben in Zusammenarbeit mit unseren VertreterInnen vor Ort in den einzelnen Körperschaften wieder für einen neuen Höchststand bei den Mitgliederzahlen gesorgt. Dafür danke ich allen recht herzlich.

Unsere diesjährige Landesversammlung mit der Neuwahl aller Gewerkschaftsorgane musste wegen der Einschränkungen auf Mittwoch, den 25. Mai 2022 verschoben werden. In dieser Broschüre findet Ihr die Einladung zu dieser wichtigsten Zusammenkunft unserer Gewerkschaftsmitglieder im Kolpinghaus Bozen, zu der ich alle recht herzlich einlade. Der Referent Dr. RA Gianni Lanzinger wird zum Thema „Müssen wir uns alles gefallen lassen? Pflichten und Rechte der Mitarbeiter/innen“ sprechen und mit unseren Mitgliedern diskutieren.

Unser Kulturreferent Walter Casotti bemüht sich, im Herbst 2022 wieder unsere Kulturfahrt festzulegen. Wir halten unsere Mitglieder über unsere Medien am Laufenden. Auch über die Wellnessstage im konventionierten Thermenhotel Marconi in Montegrotto werden wir weiterhin informieren.

In dieser Broschüre geben wir auch wieder einen Überblick über die geplanten Termine für den Steuerbeistand (Steuererklärung Modell 730/2022). Natürlich ist auch nach wie vor eine Online-Abwicklung der Steuererklärung (einscannen und zusenden der Unterlagen) möglich – meldet euch dazu einfach bei den beauftragten Kontaktpersonen Siegfried, Reinhard, Cristina, Sepp, Felix und Dieter, bei denen ich mich schon vorab für diesen wertvollen Dienst bedanke. Der Endtermin für das Modell 730/2022 ist dieses Jahr wieder auf 30.9. festgelegt worden – allerdings ist eine eventuelle Steuerschuld bei späterer Abfassung dann mit den Aufschlägen einzuzahlen, und das eventuelle Guthaben wird dann auch mit Verspätung rückerstattet – je früher die Steuererklärung gemacht wird, desto früher erfolgt die Verrechnung.

Viele Mitglieder sind in letzter Zeit auch aus dem Bildungsbereich zu unserer Autonomen Gewerkschaftsfamilie gewechselt. Diese Bediensteten mit Christian, Angelika, Anna und Armin als SprecherInnen haben uns ersucht, in der AGO eine Heimstätte zu finden. Wir haben im AGO-Vorstand diesem Antrag zugestimmt, da auch wir in der Gründungszeit eine derartige Unterstützung von der Gewerkschaft der Landesbediensteten GS erfahren durften. Wir sind zuversichtlich, dass diese Zusammenarbeit fruchtbringend sein wird, da allen eine

gleichwertige Behandlung der Bediensteten am Herzen liegt – wir haben keine Mitglieder erster und zweiter Klasse und absolut verpönt ist uns die Ausgrenzung einzelner Mitglieder. Leider müssen wir auch feststellen, noch nie so viele Schlichtungsanträge gestellt zu haben als in den vergangenen 12 Monaten. Anscheinend haben einige Führungskräfte in den öffentlichen Körperschaften wirklich nichts aus dem Notstand gelernt, denn diese Krisenzeit wurde in manchen Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Altersheimen verstärkt dazu genutzt, noch mehr Druck auf die Angestellten auszuüben. Statt den Bediensteten mehr Wertschätzung entgegenzubringen und ein gutes Arbeitsklima zu erhalten, werden die Rechte des Personals zunehmend eingeschränkt. Solche Verhaltensweisen von Führungskräften widersprechen jedweden Verständnis von effizientem Personalmanagement. Ist diesen Menschen denn nicht bewusst, dass in Zukunft der normale Alltag wieder einziehen wird, und dann das Arbeitsklima im Betrieb am wichtigsten ist?

Zum Abschluss bedanke ich mich bei allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen und für die Treue zur AGO. Den einzelnen Funktionären in den Gewerkschaftsgremien danke ich für die gute Zusammenarbeit und für die fruchtbringenden Leistungen zum Wohle unserer Gewerkschaft. Besonders jenen AGO-Funktionären, welche nicht mehr für eine Wiederwahl bereitstehen, danke ich für die geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren.

Ich wünsche allen weiterhin alles Gute und die notwendige Gesundheit.

In Verbundenheit
Euer Landesobmann

STEUERERKLÄRUNG MODELL 730/2022 - TERMINE

DR. ANDREAS UNTERKIRCHER – TEL. 335 6902375

in der Gemeinde EPPAN: Montag, 11. April 2022 ab 15,00 bis 17,00 Uhr

BZG Eisacktal (Seeburg): Dienstag, 12. April 2022: 9,00 Uhr und Dienstag, 7. Juni 2022: 14,00 Uhr

in der Gemeinde FREIENFELD: Mittwoch, 13. April 2022: ab 8,30 Uhr und Mittwoch, 8. Juni 2022: ab 8,30 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde SARNTAL: Donnerstag, 21. April 2022: ab 9,00 Uhr und Donnerstag, 9. Juni 2022: ab 9,00 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde RITTEN, Ratssaal: Donnerstag, 21. April 2022 ab 14,00 Uhr und Donnerstag, 9. Juni ab 14,00 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde WELSCHNOFEN: Freitag, 22. April 2022: 9,30 Uhr

in der Gemeinde KALTERN, Ratssaal: Dienstag, 26. April 2022 ab 9,00 Uhr und Dienstag, 14. Juni ab 9,00 Uhr (Rückgabe)

im Altersheim KALTERN: Dienstag, 26. April 2022 ab 11,30 Uhr und Dienstag, 14. Juni ab 11,30 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde KLAUSEN: Mittwoch, 27. April 2022: 8,15 Uhr und Mittwoch, 15. Juni 2022: 8,15 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde LAJEN: Mittwoch, 27. April 2022: 9,00 Uhr und Mittwoch, 15. Juni 2022: 9,00 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde WAIDBRUCK: Mittwoch, 27. April 2022: 11,00 Uhr und Mittwoch, 15. Juni 2022: 11,00 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde FELDTHURNS: Mittwoch, 27. April 2022: 11,45 Uhr und Mittwoch, 15. Juni 2022: 11,45 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde VINTL: Mittwoch, 27. April 2022: 14,00 Uhr und Mittwoch, 15. Juni 2022: 14,00 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde PFITSCH: Donnerstag, 28. April 2022: 9,00 Uhr und Donnerstag, 16. Juni 2022: 9,00 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde STERZING: Donnerstag, 28. April 2022: 9,30 Uhr und Donnerstag, 16. Juni 2022: 9,30 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde RATSCHINGS: Donnerstag, 28. April 2022: 10,00 Uhr und Donnerstag, 16. Juni 2022: 10,00 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde BRENNER: Donnerstag, 28. April 2022: 11,00 Uhr und Donnerstag, 16. Juni 2022: 11,00 Uhr (Rückgabe)

BZG Eisacktal (Hauptsitz) und Gemeinde Brixen:

Freitag, 29. April 2022: 9,00 Uhr und Freitag, 17. Juni 2022: 9,00 Uhr (Rückgabe)

in NATZ-SCHABS/AICHA – St.Nikolaus-Straße, 7: Direkte Betreuung vor Ort
weitere Termine auf telefonische Vormerkung unter Tel. 335 6902375

SIEGFRIED BACHMANN – Tel. 329 43 55 512

In der Gemeinde TOBLACH: Dienstag, 19. April 2022 von 8,30 Uhr bis 9,30 Uhr

Im Altenheim BRUNECK: Mittwoch, 20. April 2022 von 9,00 Uhr bis 10,00 Uhr

In der Gemeinde St.LORENZEN: Mittwoch, 20. April 2022 um 10,30 Uhr

In der Gemeinde BRUNECK: Mittwoch, 20. April 2022 von 11,30 Uhr bis 12,30 Uhr

In der Gemeinde PRAGS: Donnerstag, 21. April 2022 um 14,00

In der Gemeinde WELSBERG: Donnerstag, 21. April 2022 um 15,00 Uhr

In der Gemeinde GSIES: Donnerstag, 21. April 2022 um 17,00 Uhr

In der Gemeinde ABTEI: Freitag, 22. April 2022 um 9,00 Uhr

In der Gemeinde ENNEBERG/St.Vigil: Freitag, 22. April 2022 um 10,00 Uhr

In der Gemeinde OLANG: Freitag, 22. April 2022 um 11,30 Uhr

In der Gemeinde RASEN/ANTHOLZ: Freitag, 22. April 2022 um 12,00 Uhr

In der Gemeinde MÜHLWALD: Mittwoch, 27. April 2022 um 9,00 Uhr

In der Gemeinde Sand in Taufers: Mittwoch, 27. April 2022
von 10,30 Uhr bis 11,30 Uhr

Beim E-Werk Sand in Taufers: Mittwoch, 27. April 2022 um 11,45 Uhr

In der Gemeinde GAIS: Mittwoch, 27. April 2022 um 12,00 Uhr

In der Gemeinde SEXTEN: Donnerstag, 28. April 2022 um 8,30 Uhr

In der Gemeinde INNICHEN: Donnerstag, 28. April 2022 um 9,30 Uhr

In allen anderen Gemeinden im Pustertal: auf telefonische Vormerkung unter Tel. 329 43 55 512

REINHARD VERDROSS–TEL. 348 498 47 53

in der Gemeinde SCHLANDERS: Dienstag, 19. April 2022: 8,30–10,00 Uhr

im Altersheim LATSCH: Dienstag, 19. April 2022: 10,15–10,45 Uhr

in der Gemeinde LATSCH: Dienstag, 19. April 2022: 11,00–12,00 Uhr

in PRAD am Stilfserjoch, in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Kiefernheinweg 35, für die Gemeinden Gemeinden Prad am Stilfserjoch, Stilfs, Laas: Dienstag, 19. April 2022: 14,00–15,00 Uhr

in der Gemeinde Glurns für die Gemeinden Mals, Graun, Schluderns:
Dienstag, 19. April 2022: 16,00–17,30 Uhr

in der Gemeinde St. MARTIN i.P.: Mittwoch, 20. April 2022: 8,00–10,00 Uhr

in der Gemeinde St. LEONHARD: Mittwoch, 20. April 2022: 10,15–12,30 Uhr

in der Gemeinde MOOS in Pass.: Mittwoch, 20. April 2022 14,00–16,00 Uhr

in der Gemeinde BURGSTALL: Donnerstag, 21. April 2022: 8,00–09,00 Uhr

in der Gemeinde NALS : Donnerstag, 21. April 2022: 09,15 - 11,00 Uhr

in der Gemeinde TERLAN : Donnerstag, 21 April 2022: 11,15–12,30 Uhr

in der Gemeinde SCHENNA : Donnerstag, 21. April 2022: 14,00–15,30 Uhr

in der Gemeinde TSCHERMS auch für LANA :

Donnerstag, 21. April 2022: 16,00–17,30 Uhr

in der Gemeinde ST. PANKRAZ (auch für Ulten):

Freitag, 23. April 2022: 09,00–10,00 Uhr

in der Gemeinde Unsere liebe Frau im Walde / St. Felix:

Freitag 23. April 2022: 11,00–12,00 Uhr

in der Gemeinde NATURNS: Dienstag, 26. April 2022: 9,30–12,00 Uhr

im Altersheim NATURNS: Dienstag, 26. April 2022: 14,30–15,15 Uhr

in der Gemeinde PARTSCHINS: Dienstag, 26. April 2022: 15,30–17,00 Uhr

in MERAN, in der Covi-Bar in der Kuperionstrasse (neben dem neuen Gemeindebauhof): Dienstag, 26. April 2022: 17.30–18.30 Uhr

weitere Termine auf telefonische Vormerkung unter Tel. 348 498 47 53

CRISTINA JOPPI – Tel. 339 1880197

in KURTATSCH, Sozialzentrum: Mittwoch, 20. April 2022 von 15,00 bis 17,00 Uhr

in LEIFERS, Pflegeheim Domus Meridiana:

Freitag, 22. April 2022 von 14,00 bis 15,30 Uhr

in LEIFERS, Sozialsprengel 2° Stock: Mittwoch, 27. April 2022 von 14,00 bis 16,00 Uhr

in NEUMARKT, Sitz BZG, Lauben 26: Montag, 2. Mai 2022 von 16,00 bis 18,00 Uhr

in SALURN, Ansitz Gelmini/Bibliothek:

Mittwoch, 11. Mai 2022 von 15,00 bis 17,00 Uhr

in BOZEN/AGO-Sitz, KampillCenter, Innsbrucker Straße Nr. 25:

(nur mit telefonischer Vormerkung):

Mittwoch, 20. April 2022 von 13,00 bis 14,00 Uhr

Freitag, 29. April 2022 von 14,00 bis 15,00 Uhr;

Freitag, 6. Mai 2022 von 14,00 bis 15,00 Uhr

Mittwoch, 11. Mai 2022 von 11,00 bis 12,00 Uhr

Andere Vormerkungen im Raum Unterland sind telefonisch möglich

DIETER TRÖBINGER – TEL. 335 241680

in der Gemeinde KASTELRUTH: ab Dienstag, 26. April 2022 (Steueramt)

in der BZG in St.Ulrich/Locia/Café Suredl:

St. Ulrich/Locia / Café Suredl: Mittwoch 27. April von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

in der Gemeinde Urtijei: Mittwoch, 27. April 2022 um 14,00 Uhr

in Gemeinde KARNEID/Bauhof:

Donnerstag, 28. April 2022 von 13,30 Uhr bis 14,00 Uhr

in der Gemeinde KARNEID:

Donnerstag, 28. April 2022 von 14,15 Uhr bis 15,00 Uhr

weitere Termine auf telefonische Vormerkung unter Tel. 335 241680

JOSEF STUEFER – TEL. 345 692 37 20

in der Gemeinde SARNTAL: Donnerstag, 21. April 2022: ab 9,00 Uhr und
Donnerstag, 9. Juni 2022: ab 9,00 Uhr (Rückgabe)

in JENESIEN/Rathaus: Mittwoch, den 20. April 2022 von 10,00 bis 12,30 Uhr
für SARNTAL, Sarnthein, Kellerburgweg Nr. 16:

Donnerstag, den 21. April 2022 ab 15,00 Uhr

weitere Termine auf telefonische Vormerkung unter Tel. 3456923720 oder 0471 623408

FELIX DALVAI – TEL. 334 919 49 44

Im Rathaus/Gemeinde SALURN:

Donnerstag, 21. April 2022 von 14,00 Uhr bis 17,00 Uhr

Donnerstag, 5. Mai 2022 von 14,00 Uhr bis 17,00 Uhr

weitere Termine auf telefonische Vormerkung unter Tel. 334 919 49 44

HIER DIE UNBEDINGT NOTWENDIGEN UNTERLAGEN:

- Eine E-Mail-Adresse (möglichst Ihre Private od. von Familienmitgliedern für die Zusendung der PDF- Datei der Steuererklärung)
- AGO-MITGLIEDSAUSWEIS 2022
- Kopie Identitätskarte nicht vergessen!
- Steuererklärung des Vorjahres (730/2021 bzw. Redditi/UNICO 2021 mit eventuellen Akontozahlungen)
- Steuernummern von neuen Familienmitgliedern
- CU2022 (vom Arbeitgeber/Gemeinde/ BZG/AH erhalten)
- Aktueller Gebäudekatasterauszug und/oder Grundbesitzbogen
- Belege von Auslandsrenten
- Steuerdaten des neuen Arbeitgebers, wenn im Jahr 2022 Arbeitsplatz gewechselt wurde oder wird (Firmenbezeichnung mit Steuer- bzw. MwSt.-Nummer)
- Bei Kauf, Verkauf oder Schenkung einer Immobilie im Jahre 2021 oder 2020 benötigen wir den entsprechenden Vertrag
- Mieteinnahmen für Immobilien/Option für „Cedolare secca“
- Registrierter Mietvertrag bei einem Mietvertrag im Sinne des Gesetzes 431/98 (sowohl als Mieter als auch als Vermieter)
- Bestätigungen für Sitzungsgelder, Honorare, eventuelle Vergütungen für Sport-/Kulturtätigkeit, Spesenaufstellungen mit Vorsteuerabzug, Autorenrechte und anderer nicht steuerfreier Einkünfte
- Unterhaltszahlungen vom getrennten bzw. geschiedenen Partner
- Bescheinigung über ausbezahlte Dividenden (falls nicht direkt von einer ital. Bank besteuert)

Ausgabenbelege

- **Wichtig – bei allen Ausgaben sind auch die Zahlungsbelege notwendig (Ausnahme nur bei Arzneimitteln, Optiker und Öffentl.)**
- **Endlich können jetzt auch die Ausgaben für die Musikschulen in der Steuererklärung abgesetzt werden (19%)**
- Eigene Arztrechnungen und für zu Lasten lebende Familienangehörige mit Rückerstattungsbetrag der Sanitätseinheit bzw. des Gesundheitsfonds Sanipro; Ausgaben für homöopathische Untersuchungen und Kuren (mit Arztverschreibung/-rezept)
- Quittungen der bezahlten Pflichtbeiträge (NISF-INPS) für Hausangestellte bzw. für Angestellte zur persönlichen oder familiären Betreuung (Babysitter, Colf, Altenpflege – Invaliditätsnachweis mitbringen)
- Quittungen für die bezahlten Leistungen für häusliche medizinische Betreuung
- Medikamente (Kassabeleg mit Steuernummer oder Rezept/Verschreibung mit Kassabeleg)
- Ausgaben für Prothesen (Optik, Akustik, Orthopädie, usw.)
- Sanitätsticket für Untersuchungen, Aufenthalte, usw.
- Krankenhausaufenthalte in Verbindung mit chirurgischen Eingriffen mit Angabe des Rückerstattungsbetrages der Sanitätseinheit
- Rechnung für den Kauf eines Blindenhundes
- Rechnungen für die Veterinärkosten für bestimmte Haustiere (Mindestbetrag von 129,11 Euro)
- Quittung über Passivzinsen auf Hypothekendarlehen (inklusive der Honorare des Notars für den Darlehensvertrag und der Kosten für die Bestellung der Hypothek)
- Quittung über die Bezahlung der Lebens- und Unfallversicherung
- Zahlungen für Kinderhorte, Tagesmütter, usw.
- Zahlungsbestätigungen von Spesen für Kindergarten, Grundschule, usw. (auch Mensabeiträge)
- Quittungen bzw. Einzahlungen für Sporttätigkeit (Sportvereine, usw.)
- Einzahlungsscheine der Schul- und Studiengebühren
- Bestätigung der Mieten-Zahlung von Studenten außerhalb unseres Landes mit entsprechendem Mietvertrag
- Beiträge an Bodenverbesserungskonsortien (Pflichtbeiträge, Steuerzahlkarte)
- Quittungen über Spenden an ONLUS-Organisationen, an Amateursportvereine, an politische Parteien, an Hilfsorganisationen für Entwicklungshilfe wie z.B. UNICEF, Ärzte ohne Grenzen usw., an das Institut für den Unterhalt des Klerus.
- Begräbniskosten im Sinne des Art. 433 des B.G.B.
- Einzahlungsscheine für Zusammenlegung/Nachkauf Versicherungszeiten, freiwillige Weiterversicherung INPS, Ex-SCAU, INAIL
- Quittung der selbst bezahlten Prämien bzw. Beiträge für die Pensionsvorsorge
- Arztespesen und für spezielle Fürsorge/Betreuung Behinderter
- Unterhaltszahlungen an den getrennten/geschiedenen Partner
- Belege für die Steuervergünstigung von 36%, 41%, 50% bzw. 55%, 65%,

90%, 110% bei Sanierungsarbeiten an Wohnungen als Eigentümer, Mieter, Mitglieder von Genossenschaften, Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, Wohn- oder Oberflächenrecht - für frühere Jahre Mitteilung an Steuerzentrum Pescara bzw. ENEA Rom (55%, 65%), Banküberweisungen 2020, Rechnungen)

- Öffis Bus-Zug-Seilbahn-Abos /Südtirol-Pass-Nummer

Alle Ausgaben müssen im Jahr 2021 bezahlt worden sein (Zahlungsdatum vom Jahr 2021)! Vorauszahlungen: Einzahlungsbestätigung (Kopie Formblatt F24) der Vorauszahlung vom Juni/ Juli 2021 und/oder November 2021.

Dem Modell 730 werden keine Unterlagen beigelegt! Allerdings müssen unseren MitarbeiterInnen alle Dokumente zur Überprüfung der Daten vorgelegt werden!

ANSUCHEN UM DAS EINHEITLICHE FAMILIENGELD

Das neue Familiengeld ist da. Es ist ein neues System, das die Zuwendungen der Familien vereinheitlicht. Das Familiengeld des Betriebes und die Steuerfreibeträge fallen ab März 2022 weg.

Für den Erhalt des fixen Betrages (50 Euro pro Kind bis 18 Jahren und 25 Euro bis 21 Jahren) braucht es keine Abfassung der ISEE: dazu fixiere einen Termin beim Patronat ENAPA des Bauernbundes.

Kontaktdaten unter <https://www.ago-bz.org/de/1852>

Um den zusätzlichen variablen Teil des einheitlichen Familiengeldes anzusuchen, (175 Euro für minderjährige Kinder bei einem ISEE Wert bis 15.000 Euro; ist der ISEE-Wert höher, dann verringert sich der Betrag progressiv bis auf 50 Euro, 85 Euro für volljährige Kinder bis 21 Jahren bei einem ISEE-Wert bis 15.000 Euro; der Betrag reduziert sich stufenweise bis auf 25 Euro, wenn der ISEE-Wert höher ist.) ist die Abfassung der ISEE, die wir online machen, notwendig (die dafür be-

nötigten Dokumente findest Du auf der AGO Webseite: <https://www.ago-bz.org/de/1852>).

Mache einen Termin bei folgenden AGO Vertretern:

- DR. ANDREAS UNTERKIRCHER
TEL. 335 690237
- CRISTINA JOPPI
Tel. 339 1880197
- REINHARD VERDROSS
TEL. 348 498 47 53
- SIEGFRIED BACHMANN
Tel. 329 43 55 512
- DIETER TRÖBINGER
TEL. 335 241680
- JOSEF STUEFER
TEL. 345 692 37 20
- FELIX DALVAI
TEL. 334 919 49 44

Nachdem die ISEE erstellt ist, kann das eigentliche Ansuchen beim Patronat gestellt werden.

EINLADUNG ZUR AGO LANDESVERSAMMLUNG ZUM THEMA:

„Müssen wir uns alles gefallen lassen? Pflichten und Rechte der MitarbeiterInnen“

Mittwoch, 25. Mai 2022, Beginn: 9.00 Uhr in zweiter Einberufung
Kolping Bozen, Kolpingstrasse 3, Bozen
Erste Einberufung am 25.Mai, 00.00 Uhr

- 9.00 Uhr: Begrüßung und Eröffnung des Kongresses durch den Landesobmann
- 9.10 Uhr: Einsetzung des Präsidiums, Nominierung des Schriftführers und der Stimmzähler
- 9.15 Uhr: Referat von RA Dr. Gianni Lanzinger: „Müssen wir uns alles gefallen lassen? Pflichten und Rechte der Mitarbeiter“
- 10.15 Uhr Diskussion zum Referat
- 10.45 Uhr Pause/ Abschluss der Wahlhandlungen
- 11.15 Uhr Bericht des Landesobmannes
- 11.45 Uhr Genehmigung der Abschlussrechnung 2021, Entlastung des Vorstandes
- 12.15 Uhr Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2022
- 12.25 Uhr Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- 12.30 Uhr Verschiedenes
- 12.45 Uhr Schlussworte und gemeinsames Mittagessen

P.S. die interessierten Bediensteten sind für die Dauer der Versammlung und für die Hin- und Rückfahrt vom Dienst freigestellt.

MITGLIEDSCHAFT BEI AGO BEI EINEM ARBEITSWECHSEL ERNEuern

Wer ein Arbeitsverhältnis beendet oder Arbeitgeber wechselt, bei dem endet automatisch auch die Mitgliedschaft bei AGO.

Aus diesem Grund ist es notwendig, beim Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages auch die Mitgliedschaft bei AGO mit der Mitgliedsvollmacht zu erneuern.

NEUERUNG SANIPRO!

Die wichtigsten Neuigkeiten zum Gesundheitsfonds SaniPro 2022

Am 01.01.2022 tritt die neue Geschäftsordnung von SaniPro mit folgenden wichtigen Neuerungen in Kraft:

Die darin vorgesehenen Leistungen werden unmittelbar von SaniPro selbst erbracht. Die Rückerstattung von Gesundheitskosten, die den Leistungsempfängern ab dem 01.01.2022 entstehen, kann direkt bei SaniPro unter Beachtung der im nachfolgenden Punkt genannten Maßgaben beantragt werden.

Kostenerstattungsanträge für Rechnungen, die bis einschließlich 31.12.2021 ausgestellt werden, sind weiterhin an die Versicherungsgesellschaft UniSalute zu richten.

- bis 31.12.2021 (Rechnungsdatum) Leistungserbringung und Antragsbearbeitung durch Unisalute;
- ab 1.1.2022 (Rechnungsdatum) Leistungserbringung und Antragsbearbeitung durch SaniPro.

Das Portal MySaniPro erkennt die Zuordnung automatisch anhand des Rechnungsdatums.

Leistungsbeantragung – Verfahren und Fristen

Die Leistungen für 2022 bleiben unverändert.

Die Kostenerstattungsunterlagen für Rechnungen, die ab dem 01.01.2022 ausgestellt werden, können bei SaniPro ausschließlich unter Nutzung einer der folgenden Kanäle eingereicht werden:

- a) online über das Portal MySaniPro,
- b) persönlich, in einem verschlossenen Umschlag, am Betriebssitz von SaniPro,
- c) per Einschreiben mit Rückschein oder Kurier, in einem verschlossenen Umschlag, am Betriebssitz von SaniPro.

Die vollständigen Kostenerstattungsunterlagen müssen SaniPro spätestens innerhalb 30. Juni des Jahres zugehen, das auf das Ausstellungsdatum der Rechnung, für die die Rückerstattung beantragt wird, folgt.

Ab dem 01.11.2021 finden Sie SaniPro unter folgender Adresse:

Waltherplatz 2 39100 Bozen

Tel. 0471 180 00 80 oder

info@saniopro.bz

<https://saniopro.bz>

AGO Service

DIE GEWERKSCHAFT IM 21 JAHRHUNDERT – WAS KANN JEDER VON UNS TUN?

„Die Gewerkschaft im 21. Jahrhundert“ als Überschrift soll einen hoffnungsvollen Ausblick schaffen.

Im Ernst, müsste die Überschrift nicht lauten: „Die Gewerkschaft in der Postdemokratie“? Post-Demokratie (Nach-Volksherrschaft) bedeutet unverhüllt, dass die Demokratie ihr Wesen verloren hat. Das Wesen der Demokratie (Volksherrschaft) würde bedeuten, dass die Interessen des Volkes in Gesetz gegossen werden und nicht jene das Sagen haben, die über das Geld verfügen, Wahlkämpfe zu finanzieren und damit die Zusammensetzung der Parlamente zu bestimmen. Als Gegenleistung setzen die Parlamente die Interessen der Geldgeber um. Die Demokratie hat also immer zwei Jahreszeiten: Die Wahlkampfzeit, wo das Volk das versprochen bekommt, was es bräuchte, und nach den Wahlen, wo das Wahlversprechen Geschwätz von gestern ist. Globalisierung, Staatsverschuldung oder jedes andere Füllwort für Krise „zwingen“ uns dazu, so wird uns eingehämmert, den Gürtel enger zu schnallen und Nulllohnstunden zu drehen sowie soziale Rechte abzubauen, für ein sogenanntes Gemeinwohl und die Nachhaltigkeit. Während die Studierenden in der Lektüre der Massenmedien die dort dargestellte Weltsicht sich zu eigen machen, ist heute paradoxerweise der einfache Mensch von der Straße in der Lage, durch die Erfahrung im Umgang mit dem Alltag, ein realistischeres Bild von der Gesellschaft zu erkennen. Allerdings führt die Ausichtslosigkeit, daran etwas ändern zu können, in die Flucht, sich in Konsum-

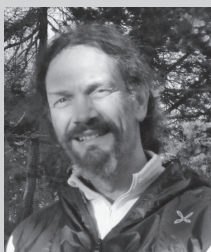
und Spaßgesellschaft abzulenken. Marx würde heute in Abwandlung von „Religion ist das Opium des Volkes“ sagen: „Konsum und Spaß ist das Opium des Volkes“. Diese Lethargie führt zur freiwilligen Aufgabe der letzten demokratischen Möglichkeit, in der Wahlurne politisch mitbestimmen zu können. Am Ende führt das Heer der Nichtwähler dazu, dass wesentliche Teile der Bevölkerung, gerade jene, die es am meisten brauchen würden, in den Gesetzgebungsorganen nicht mehr vertreten sind.

Eine tiefere Diagnose würde hier den Rahmen sprengen, aber die oben gemachte Diagnose lässt sich auch auf die Interessenvertretung der Arbeiterschaft durch Gewerkschaften stellen. Auch wenn die Patronatsarbeit eine wichtige Säule der Gewerkschaftsarbeit ist, schränken die Mitglieder und die Gewerkschaft die Selbstwirksamkeit in der Durchsetzung der eigenen Interessen ein, wenn die Wahrnehmung nur die Patronatsarbeit betrifft. Dreh- und Angelpunkt der Gewerkschaftsarbeit ist aber die Lösung der Probleme im Einzelfall und im weitgehendsten Maße die Verhandlungstätigkeit bei den Kollektivverträgen. Kollektivverträge sind der essenzielle Eckstein und das Ergebnis eines „politischen“ Prozesses, durch welchen die Interessen der Arbeiterschaft gegenüber der Arbeitgeberseite in allgemeinen Regeln und im Einzelfall geschützt und verteidigt werden können. Starke Kollektivverträge brauchen eine starke Basis mit Mitgliedern, die auf ihre Rechte pochen. Voraussetzung ist aber ein starker Wille und das Bewusstsein dazu, dass

eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft nur in der Vernetzung und Mitbeteiligung der Basis effektiv sein kann. Es besteht daher im besten Sinne eine Einheit zwischen Gewerkschaft und Ihren Mitgliedern, so wie es bei einem erfolgreichen Fußballverein der Fall ist. So wäre es auch möglich, an jene Erfolge anschließen zu können, welche die Gewerkschaften in der Vergangenheit zu einem gesellschaftlichen Machtfaktor gemacht haben und zum Arbeitsrecht als Schutzrecht für Arbeiter führten. Als ich die AGO kennen gelernt habe, habe ich in ihr diesen Geist erkannt, diesen Willen, Gewerkschaftsarbeit zu machen und ganz simpel für jeden zu kämpfen, damit er ohne Unterschied ein würdevolles Leben führen kann, ohne mit den Mächtigen zu liebäugeln.

Werde auch du aktiv und wenn du dich mit Gleichgesinnten in deinem Arbeitsumfeld verbindest, wirst du erkennen, dass du nicht alleine bist. Das stärkt und macht Veränderungen möglich. Isolation hingegen schwächt und macht ohnmächtig. Gemeinschaft hingegen macht zuversichtlich: Mach auch Du mit und sei ein werbendes Mitglied!

Christian Stadler



Ein bisschen zu meiner BIO:

Unterrichte Recht und Volkswirtschaftslehre in einer WFO Studium der Rechtswissenschaften und Zulassung zur Ausübung des Anwaltsberufes Rechtsanwalt
Liebe Outdoor, Skifahren und Radfahren, ehrenamtliche Tätigkeit bei der „Freien Bildungswelt“.
Beschäftige mich mit vielseitigen Themen aus Wissenschaft, Philosophie und Politik.

Lieber Grüße
Christian Stadler

WANN KÖNNEN SIE 2022 FRÜHZEITIG IN RENTE GEHEN? (QUELLE: PMI.IT)

Zusätzlich zur Altersrente für alle pflichtversicherten Arbeitnehmer gibt es mehrere Möglichkeiten frühzeitig in Rente zu gehen, von der Dienstaltersrente bis zum subventionierten Renteneintritt:

APE Sociale, isopension, Quota 102, Schwerarbeit, opzione donna und andere.

Wie viele Beitragsjahre sind erforderlich, um in den Ruhestand gehen?

Die **Altersrente** kann für alle Arbeitnehmer mit 67 Jahren mit mindestens 20 Beitragsjahren in Anspruch genommen werden.

Für einige Kategorien von Arbeitnehmern gibt es reduzierte Beitragsvoraussetzungen:

- 15 Beitragsjahre für Personen, die noch Anspruch auf die Ausnahmeregelung Amato haben;
- 5 Beitragsjahre für Personen im Alter von 71 Jahren, die vollständig in das beitragsbezogene System fallen (nach 1995 gezahlte Beiträge).

Für die Inanspruchnahme der **Dienstaltersrente** sind bis zum Jahr 2026 – da die Anpassung der Lebenserwartung bis dahin gestoppt ist - weiterhin 42 Jahre und 10 Monate für Männer und 41 Jahre und 10 Monate für Frauen erforderlich.

APE Sociale:

mindestens 30/36 Beitragsjahre (je nach Kategorie), sofern Sie mindestens 63 Jahre alt sind.

Eine **Frühpensionierung** ist mit 41 Beitragsjahren unabhängig vom Alter möglich, wer in die von APE Sociale geschützten Kategorien fallen: Arbeitslosigkeit, pflegende Angehörige, Behinderte und Schwerarbeiter/innen.

Arbeitnehmer/innen mit schweren Aufgaben (Schwerarbeiter/innen) und Frauen, die sich für die **opzione donna** ent-

scheiden, können mit 35 Beitragsjahren in Pension gehen.

Die **Quote 102** erfordert ein Mindestalter von 38 Beitragsjahren und ein Alter von 64 Jahren.

Wie werden die Rente und das Rentenalter berechnet?

Um zu verstehen, wie die Rente berechnet wird, müssen wir unterscheiden zwischen der Berechnung des Renteneintrittsalters und die Berechnung der Höhe der Rente.

Für die Berechnung des Renteneintrittsalters, d. h. für die Altersrente, Dienstaltersrente oder der Frühpensionierung sind das Alter und die Beitragsjahre des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, sowie die momentane Rechtslage.

Wie wird die Rentenhöhe berechnet?

Wie viel Rente werde ich mit 35 Beitragsjahren bekommen?

Um die Rentenhöhe zu berechnen, braucht es die Höhe der Beiträge, d. h. der Gesamtbetrag der während des Arbeitslebens gezahlten Beiträge aufgewertet bis zum Zeitpunkt des Rentenanzutritts.

Dieser Parameter ist von grundlegender Bedeutung für die Berechnung der Renten, die ins beitragsbezogene System fallen, das seit 1995 gilt. Für diejenigen, die mindestens 18 Beitragsjahre bis zum 31. Dezember 1995 gearbeitet haben, fallen bis zum 31. Dezember 2011 in das lohnbezogene System und danach ins beitragsbezogene System.

Diejenigen, die am 31. Dezember 1995 erwerbstätig waren, aber noch keine 18 Beitragsjahre eingezahlt haben, fallen unter das gemischte System, d.h. bis zum 31. Dezember 1995 werden die Beiträge

lohnbezogen und danach beitragsbezogen berechnet.

Zur Berechnung des individuellen Betrages wird die jährliche Bemessungsgrundlage benötigt, welche aufgrund der verpflichtenden Pensionsbeiträgen, der freiwilligen Beiträge, der figurativen Beiträge, der Tilgungsbeiträge und der Zusammenlegung eines jeden Jahres und die Gesamtbeiträge, die in jedem Jahr gezahlten Beiträge berechnet wird. Diese jährliche Bemessungsgrundlage wird mit folgendem Berechnungssatz multipliziert:

33% für Beitragszeiten als Arbeitnehmer
24% für Beitragszeiten als selbständiger Arbeitnehmer;

von 24% auf 33% für die Mitglieder der getrennten INPS-Verwaltung

Renten: Berechnung der Höhe der Beträge

Der individuelle Betrag errechnet sich aus der Summe der jährlich eingezahlten Beiträge, aufgewertet auf der Grundlage des Kapitalisierungssatzes. Dieser ergibt sich aus der vom ISTAT berechneten BIP unter Bezugnahme der vorherigen fünf Jahre.

Wie wird die Höhe der Pension im beitragsbezogenen System berechnet?

Um die Höhe der Bruttorente zu berechnen, wird der Gesamtbetrag der Beiträge mit dem Koeffizienten, der sich auf das Alter, mit dem man in den Ruhestand geht, multipliziert und durch 13 Monate dividiert.

Wie wird Höhe der Rente im lohnbezogenen System berechnet?

Die Berechnung der Rente im lohnbezogene System wird in 2 Quoten gegliedert: Quote A: berechnet die Höhe der Rentenbeiträge bezogen auf die letzten 260 Wochen der Beschäftigung oder bezogen auf die letzten 520 Wochen bei selbständiger Erwerbstätigkeit und multipliziert diese durch die Anzahl der gearbeiteten Wochen bis zum 31. Dezember 1992;

Quote B: berechnet auf der Grundlage der Höhe der Beitragszahlungen der letzten 520 Wochen bei einer abhängigen Beschäftigung oder die letzten 780 Wochen bei selbständiger Tätigkeit und multipliziert diese durch die Anzahl der gearbeiteten Wochen vom 1. Januar 1993 bis zum Datum der Pensionierung.

Den durchschnittlichen Wochenverdienst (rms) erhält man, indem man die Summe des Gesamtbetrages der Beitragszahlungen und der Aufwertung (riv) auf ISTAT-Basis durch 260 teilt: $rms = (rc + riv) / 260$ (oder 520)

Die Quote A wird berechnet durch den durchschnittlichen Wochenlohn multipliziert mit der Anzahl der Wochen, die zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem 1. Januar 1993 ($n1$) liegen und multipliziert mit der entsprechenden Rendite (ar): $qA = rms * n1 * ar$

Die Rendite beträgt 2% pro Jahr auf das erhaltene Gehalt/Einkommen innerhalb bestimmter Grenzen, abnehmend bei höheren Beträgen. Wenn die Rentenbeiträge diese Grenze nicht übersteigen, beträgt bei 35 Jahren Beitragsjahren die Pension 70% der Rentenbeiträge, mit 40 Beitragsjahren sind es 80%.

Die Quote B (qB) wird auf ähnliche Weise berechnet, wobei die 260 Wochen (bzw. 520 für Selbständige) durch 520 Wochen (bzw. 780) ersetzt werden.

Die Höhe der monatlichen Bruttorente (P)

errechnet sich somit aus der Summe der beiden Teile: $P = qA + qB$

Wie unter dem vorherigen Punkt erläutert, hängt die Höhe der Rente nicht ausschließlich von der Anzahl der Beitragsjahre ab, sondern auch von anderen variablen Elementen.

Hier ein praktisches Beispiel:

ein Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoeinkommen (RAL) von 30.000 Euro, mit einem Dienstalter von 35 Jahren, wobei 15 Jahre ins lohnbezogene System fallen und 10 Jahre ins beitragsbezogene System geht mit 67 Jahren in Altersrente. Die Höhe der Bruttopension beläuft sich auf rund 9.000 Euro im lohnbezogenen System und rund 11.000 Euro im beitragsbezogenen System, was eine jährliche Bruttorente von etwa 20.000 Euro ausmacht.

Im Unterschied dazu, bekommt eine Arbeitnehmerin, die mit der optionale donna in Pension geht, mit den gleichen Voraussetzungen (30.000 RAL) nur eine jährliche Bruttorente in Höhe von 14.860 Euro, da die Berechnung rein im beitragsbezogenen System gemacht wird.

Wie wird das Netto des RAL berechnet?

Wann geht jemand, der mit 16 Jahren begonnen hat zu arbeiten, in Pension? Wann kann jemand mit 42 Beitragsjahren in Rente gehen?

Wer mit 16 Jahren begonnen hat zu arbeiten, fällt unter die Kategorie „Precoce“. Precoce ist ein Arbeitnehmer, der mindestens 12 Monate vor der Vollenendung des 19. Lebensjahres Pensionsbeiträge eingezahlt hat. Jene die unter die Kategorien der APE Sociale fallen, können ohne Altersbeschränkung mit 41 Jahren in Pension gehen. Bis zum Jahr

2026 wird die Anpassung an die Lebenserwartung ausgesetzt. Dabei sind beim Erreichen der Rentenvoraussetzungen noch 3 Monate Fenster bis zur Auszahlung der Rente vorgesehen.

Rente Precoce: Fristen für das Ansuchen 2022 und Voraussetzungen für die Quote 41

Personen mit 42 Beitragsjahren können wie folgt unabhängig vom Alter in Rente gehen: eine Frau mit den Voraussetzungen der Dienstaltersrente, oder ein Precoce die 41 Dienstjahren oder mit der Altersrente.

Ein Mann kann mit 42 Jahre und 10 Monate ohne Nachteile in Dienstaltersrente gehen.

Was ist die APE sociale? Wer ist anspruchsberechtigt? Wie hoch ist die Rente?

Die APE sociale ist eine vorzeitige Rente, die keine Einbußen und keine Kosten für den Arbeitnehmer mit sich bringt. Eingeführt wurde sie durch das Haushaltsgesetz im Jahr 2017 (Absatz 179 des Gesetzes 232/2016) und zielt auf den Schutz bestimmter Kategorien von ArbeitnehmerInnen ab.

Wer hat Anspruch auf die APE sociale?

- unfreiwillig arbeitslose Personen ohne Leistungsbezug (NASpl) für mindestens drei Monate;
- Personen die pflegebedürftige Angehörige (mindestens sechs Monate) Ehegatten oder Partner oder einen Verwandten ersten Grades pflegen;
- eine Behinderung von mindestens 74 % haben;
- wenigstens seit sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre eine Schwerarbeit verrichten.

- Grundsätzlich sind mindestens 30 Beitragsjahre erforderlich, außer bei der Schwerarbeit sind 36 Jahren erforderlich.

Wie hoch ist die Rente bei APE sociale?

Im Allgemeinen entspricht der Betrag dem errechneten monatlichen Betrag, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rente anreift.

Der Betrag der APE-sociale-Rente darf jedoch nicht 1.500 Euro brutto pro Monat überschreiten.

Was ist die Hinterbliebenenrente? Muss jemand, der eine Hinterbliebenenrente hat ein RED machen? Wie kann die Hinterbliebenenrente erhöht werden?

Die Hinterbliebenenrente ist eine Leistung, die vom NISF-INPS auf Antrag der betroffenen Person im Falle des Todes des Rentners (Hinterbliebenenrente) oder der versicherten Person (indirekte Rente) ausbezahlt wird.

RED ist eine Einkommenserklärung, die dem NISF von den Rentnern jährlich vorgelegt werden muss, um einkommensbezogene Leistungen wie eine Mindestrente, Hinterbliebenenrente, Familienzulage und soziale Aufbesserung zu erhalten.

Wer eine Hinterbliebenenrente bezieht, muss eine RED-Erklärung abgeben, wenn:

eine Steuererklärung 730 oder andere PF-Einkommenserklärung abgefasst wird, aber auch bei anderen Einkünften, die nicht in der Steuererklärung anzugeben sind und/oder bei ausländischen Renten und/oder bei Einkünften aus Einkommen aus selbständiger Tätigkeit; und diejenigen, die keine Steuererklärung machen.

Die Hinterbliebenenrente entspricht einem prozentualen Anteil der Rente des Verstorbenen:

- 100% Ehepartner mit zwei oder mehr Kindern oder bei drei oder mehr Kindern;
- 80%, Ehepartner und ein Kind oder bei zwei Kindern ohne Ehepartner;
- 70%, nur ein Kind
- 60%, nur Ehepartner;
- 30% zwei Eltern oder Geschwistern;
- 15 % für jedes andere anspruchsberechtigte Familienmitglied, mit Ausnahme des Ehepartners, der Kinder und Enkelkinder.

Beim Tod des Ehegatten hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf den ihm zustehenden Anteil der Hinterbliebenenrente, der sich erhöht, wenn Kinder vorhanden sind, je nach Anzahl der Kinder und ob eine Behinderung vorliegt.

Es gibt folgende Einkommensgrenzen, ab denen der Betrag der Vergütung gekürzt oder gestrichen wird:

- bis zu 20.489,82 Euro erfolgt keine Kürzung;
- bis zu 27.319,76, eine Verringerung um 25%;
- bis zu 34.149.700, eine Verringerung von 40 %;
- bei einem Einkommen von mehr als das Fünffache des Lebensminimums erfolgt eine Kürzung von 50 %.

Eine Möglichkeit zur Erhöhung der Hinterbliebenenrente ist die Senkung des Einkommens des Begünstigten. Die Reduzierungen werden nicht angewandt, wenn Kinder, Studenten oder Behinderte im gleichen Haushalt leben.